

# Bioland-Richtlinien für die Verarbeitung

## - Heimtierfutter -

Fassung vom 22.11.2016

Inhaltsverzeichnis	Seite
<b>1 Grundlagen</b> .....	<b>2</b>
<b>2 Geltungsbereich</b> .....	<b>2</b>
<b>3 Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe</b> .....	<b>2</b>
3.1 Allgemeines .....	2
3.2 Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs und aus der Jagd .....	2
3.3 Zutaten, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe .....	3
3.3.1 Aromen.....	3
3.3.2 Kulturen von Mikroorganismen und Enzyme.....	3
3.3.3 Zulässige Ausgangserzeugnisse und Zusatzstoffe .....	3
3.3.4 Zulässige Verarbeitungshilfsstoffe .....	4
<b>4 Verarbeitungsverfahren</b> .....	<b>4</b>
<b>5 Verpackung</b> .....	<b>4</b>
<b>6 Schädlingsbekämpfung</b> .....	<b>5</b>
<b>7 Qualitätssicherung</b> .....	<b>5</b>
<b>8 Kennzeichnung und Deklaration</b> .....	<b>5</b>
<b>9 Inkrafttreten und Umsetzung</b> .....	<b>5</b>

## 1 Grundlagen

Grundlagen der Bioland-Verarbeitungsrichtlinien für Heimtierfutter sind:

- die Allgemeinen Verarbeitungsrichtlinien des Bioland e.V. (Kapitel 7 der Bioland-Richtlinien für Pflanzenbau, Tierhaltung und Verarbeitung);
- die Bioland-Richtlinien zum Ausschluss der Gentechnik (Kapitel 2 der Bioland-Richtlinien für Pflanzenbau, Tierhaltung und Verarbeitung);
- die Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und 889/2008 (insbesondere Anhänge VIII und IX) über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel und deren Änderungsverordnungen, sofern futtermittelrechtlich zugelassen;
- alle für die Herstellung von Heimtierfutter bestehenden futtermittelrechtlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) sowie der Private Standard Heimtierfutter Prüfverein.

## 2 Geltungsbereich

Zum Geltungsbereich dieser Richtlinie gehören Futtermittel (Nass- und Trockenfutter) für Heimtiere. Bei Heimtieren handelt es sich um Tierarten, die gefüttert, gezüchtet und gehalten, aber üblicherweise von Menschen nicht verzehrt werden und nicht der Lebensmittelgewinnung dienen (ausgenommen Tiere, die der Pelzgewinnung dienen).

## 3 Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe

### 3.1 Allgemeines

Es dürfen nur die unter 4.2 - 4.3 aufgeführten Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden. Alle Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe dürfen weder unter Verwendung von genetisch veränderten Organismen (GVO) und/oder deren Derivaten hergestellt noch mit Mikrowellen, ionisierenden Strahlen oder mikrobioziden Gasen behandelt worden sein. Bei der Verwendung von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs ist das Kapitel 7.3.1 der Allgemeinen Verarbeitungsrichtlinien zu berücksichtigen.

### 3.2 Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs und aus der Jagd

Für die Herstellung von Bioland-Heimtierfutter sind folgende Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs zulässig:

- Fleisch und Fleischerzeugnisse, insbesondere:
  - Speisegelatine aus Schweineschwarten, aus ökologischer Erzeugung (ohne Zusätze)

- Material der Kategorie 3 mit folgenden Eigenschaften: Schlachtkörperteile, die zwar zum menschlichen Verzehr geeignet sind (genusstauglich), jedoch aus kommerziellen Gründen nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind
- Erzeugnisse aus der Jagd und Gehegehaltung
- Milch, Milcherzeugnisse, Butter und Käse
- Hefe und Hefeerzeugnisse
- Eier und Eiprodukte
- Speiseöle und Speisefette (tierisch und pflanzlich)
- Getreide und Getreideerzeugnisse, insbesondere:
  - native Stärke, physikalisch modifizierte Stärke aus Getreide oder Kartoffeln (Quellstärke)
  - Weizengluten
- Gemüse und Obst sowie daraus hergestellte Erzeugnisse
- Kräuter, Gewürze und Gewürzmischungen (ohne Hilfsstoffe und sonstige Zusätze)
- Nüsse und Ölsaaten

Bei der Verarbeitung von Blut, Pansen bzw. Innereien aus ökologischer Erzeugung ist auf eine entsprechende Trennung, getrennte Lagerung bzw. getrenntes Auffangen zu achten - dieses ist zu dokumentieren. Das getrennte Auffangen muss jederzeit nachvollziehbar und kontrollierbar sein.

### **3.3 Zutaten, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe**

#### **3.3.1 Aromen**

- Der Einsatz von Aromen ist nicht zugelassen.

#### **3.3.2 Kulturen von Mikroorganismen und Enzyme**

- Der Einsatz von Mikroorganismen und Enzymen ist nicht zugelassen.

#### **3.3.3 Zulässige Ausgangserzeugnisse und Zusatzstoffe**

- Pektin, nicht amidiert (E 440i)
- Agar-Agar (E406) aus ökologischer Erzeugung
- Johannisbrotkernmehl (E 410) aus ökologischer Erzeugung
- Guarkernmehl (E 412) aus ökologischer Erzeugung
- Natives, nicht modifiziertes Soja- oder Sonnenblumenlecithin (E 322) aus ökologischer Erzeugung
- Mineralstoffe und Spurenelemente (nur zulässig, sofern sie unter den Maßgaben der Anhänge V und VI der VO EG Nr. 889/2008 Verwendung finden)

Hinweis: Naturidentische und synthetische Vitamine sind nicht zugelassen.

### 3.3.4 Zulässige Verarbeitungshilfsstoffe

- Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>), Stickstoff (N<sub>2</sub>)
- Tauchmassen (aus Pflanzenfetten, Rindertalg)
- Trennmittel/-wachse, die aus folgenden Komponenten aus ökologischer Erzeugung bestehen:
  - Pflanzliche Öle/Fette
  - Trennwachse (Bienenwachs, Carnaubawachs)
  - Getreidemehle
  - Butter
  - Native oder physikalisch modifizierte Stärke
  - Natives, nicht modifiziertes Soja- oder Sonnenblumenlecithin

## 4 Verarbeitungsverfahren

Es sind alle unter Verwendung der in den Abschnitten 4.2 - 4.3 aufgeführten Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe sowie für die Herstellung von Heimtierfütterungsmitteln üblichen Verfahren zugelassen, außer den in den produktgruppenspezifischen Bioland-Verarbeitungsrichtlinien unzulässigen Verfahren.

Nicht zugelassen ist die Anwendung von gentechnischen Verfahren, Mikrowellen, ionisierenden Strahlen und mikrobioziden Gasen.

Dabei muss die VO (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung mit Hygienevorschriften für K3-Material, also nicht für den Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte) beachtet werden.

## 5 Verpackung

Für Heimtierfütterungsmittel sind folgende Verpackungen, Packmittel und Packstoffe zulässig:

- Papier, Papier- und Kartonverpackungen (auch mit PE-Beschichtung, ein- oder beidseitig)
- Pergamin(papier), Pergamentpapier (Pergaminpapier sollte bevorzugt eingesetzt werden)
- Zellglas (unbeschichtet)
- Konserven aus Glas, Blech, Weißblech
- Folien/Beutel aus weichmacherfreien Kunststoffen: Polyethylen (PE), Polypropylen (PP), Polyamid (PA), Polyethylenterephthalat (PET); einzeln oder als Verbundfolie; mit Aluminium beschichtete Folie nur für Produkte, die gasdicht verpackt werden müssen.
- Unbehandeltes, rückstandsfreies Holz bzw. Verpackungsschalen aus Holzschliff
- Wursthüllen (siehe Bioland-Richtlinien Fleisch und Fleischerzeugnisse)
- Sonstiges (Etiketten, Clipverschlüsse, Twist-Off-Deckel, Deckel aus Polyethylen)

## **6 Schädlingsbekämpfung**

Bei der Schädlingsbekämpfung ist jederzeit auszuschließen, dass Bioland-Produkte mit unerlaubten Stoffen (z.B. Pestizide) in direkten oder indirekten Kontakt kommen. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Anwendung von Pestiziden und Desinfektionsmitteln, die gesundheitsgefährdende Wirk- bzw. Inhaltsstoffe, insbesondere persistente oder karzinogene Stoffe, enthalten. Im Zweifelsfall hat der Verarbeiter die Produkte auf mögliche Rückstandsbelastungen hin zu untersuchen.

Die erlaubten Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung sind in den Bioland-Richtlinien zur Schädlingsbekämpfung in Lager- und Betriebsräumen geregelt.

## **7 Qualitätssicherung**

Der Verarbeiter ergreift im Rahmen der betrieblichen Qualitätssicherung geeignete Maßnahmen zur Identifizierung der für die Bioland-Verarbeitungsprodukte verwendeten Rohwaren bzw. Rohwarenpartien und zur Rückverfolgbarkeit zu den Lieferanten gemäß Kapitel 7.8 der Allgemeinen Bioland-Verarbeitungsrichtlinien.

## **8 Kennzeichnung und Deklaration**

Die Kennzeichnung von Heimtierfutter erfolgen gemäß den Kennzeichnungsbestimmungen in Kapitel 7.6 der Allgemeinen Bioland-Verarbeitungsrichtlinien und der Lebensmittelinformations-Verordnung sowie gemäß Artikel 23 der EG-Öko-Verordnung Nr. 834/2007.

## **9 Inkrafttreten und Umsetzung**

Diese Verarbeitungsrichtlinien treten mit Beschluss der Bioland-Bundesdelegiertenversammlung in Kraft. Alle Verarbeiter sind verpflichtet, die Einhaltung der Richtlinien innerhalb eines Übergangszeitraumes von 6 Monaten nach Bekanntmachung zu gewährleisten.